



**GEMEINDE STETTEN**  
Pol. Bezirk Korneuburg, Niederösterreich  
2100 Stetten, Schulgasse 2, Tel.: 02262/673660 Fax: 19  
E-Mail: [gemeinde@stetten.gv.at](mailto:gemeinde@stetten.gv.at) <http://www.stetten.gv.at>

*Weinviertel*

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende

## **KUNDMACHUNG**

### **Verordnung**

### **Änderung §§ 3, 7 und 17 der Friedhofsordnung**

beschlossen.

#### **§ 3**

#### **Grabarten**

1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- a) Gräfte, und zwar: Breite: 2,50 m, Länge: 3,00 m  
Zur Beisetzung bis zu 4 Leichen
- b) Familiengräber, und zwar: Breite: 2,80 m, Länge: 2,60 m
  - 1. Innengräber zur Beisetzung bis zu 4 Leichen  
Breite: 2,40 m, Länge: 2,60 m
  - 2. Wandgräber zur Beisetzung bis zu 4 Leichen
- c) Einzelgräber: Breite: 1,50 m, Länge: 2,60 m  
Zur Beisetzung bis zu 2 Leichen
- d) Urnenerdgräber  
Urnen werden in Einzel- oder Familiengräber beigesetzt
- e) Urnenpultgräber Breite: 60 cm, Länge: 50 cm  
Bis zu 4 Urnen
- f) Urnenpultgräber  
Bis zu 6 Urnen

Neue Gräfte dürfen nur entlang der Einfriedungsmauer gemäß Plan B errichtet werden.

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

## § 7 Verlängerung des Benützungsrechts

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgendem Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausfindig gemacht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.
- 5) Das Benützungsrecht für Urnenpultgräber, Urnensäulengräber und Gruften beträgt 30 Jahre. Die Absätze 1 bis 4 sind hier sinngemäß anzuwenden.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Die § 3 und 7 der bisher geltenden Friedhofsordnung treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. (Das ist der Tag, der dem Tag des Inkrafttretens vorangeht.)

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.



Angeschlagen am: 12. 12.2025  
Abgenommen am: 7. Jänner 2026